Bezirksgericht Zürich

1. Abteilung

Geschäfts-Nr.: CG250074-L/U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. H. Dubach, Vorsitzender, Bezirksrichter lic. iur. Th. Fleischer und Bezirksrichterin lic. iur. O. Canal sowie Gerichtsschreiberin MLaw J. Schmid

Beschluss vom 6. Mai 2026

in Sachen

A._____,
Kläger

gegen

1. **B._____**,
2. **C._____**,

Beklagte

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

Rechtsbegehren:
(act. 1 S. 2 ff.)

"1. **Unterlassungsverbot (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB i.V.m. Art. 292 StGB) – Beklagter 1**

Dem Beklagten 1 wird unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB verboten, gegenüber Dritten – insbesondere auf Social-Media-Plattformen (einschliesslich D._____, speziell in der Gruppe "E._____") – die Behauptung zu verbreiten oder zu insinuieren, der Kläger gebe sich als Rechtsanwalt aus / verwende unberechtigt den Titel "Anwalt" / begehe Betrug, indem er anwaltliche Dienstleistungen ohne Befähigung anbiete.

2. **Beseitigung/Löschung (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) – Beklagter 1**

Der Beklagte 1 wird unter Strafandrohung noch Art. 292 StGB verpflichtet, sämtliche von ihm seit März 2018 bis heute auf D._____ (insbesondere in der Gruppe "E._____") und sonstigen sozialen Netzwerken veröffentlichten Beiträge/Kommentare/Bilder/Videos über den Kläger zu löschen, soweit diese den Kläger zeigen oder ihm unterstellen, er gebe sich als Rechtsanwalt aus / nutze einen Titel, der ihm nicht zustehe / handle betrügerisch. Die konkreten URLs/Permalinks werden in Beilage E3 prozesskonform bezeichnet; die Pflicht umfasst auch Reposts, Shares und inhaltsgleiche Wiederholungen.

3. **Mitwirkungspflichten/Löschung (Art. 28 Abs. 1, 28a ZGB) – Beklagte 2 (C._____)**

Die Beklagte 2 wird verpflichtet, binnen 48 Stunden ab Zustellung dieses Entscheids: (a) sämtliche Inhalte i.S. Ziff. 2 zu entfernen, sofern sie auf D._____ gehostet werden; (b) die D._____-Gruppe "E._____" dazu anzuhalten, die Inhalte zu entfernen und – soweit der Beklagte 1 dort Mitglied ist – diesen für die Gruppe zu sperren; (c) künftige identische und im Kern gleichwertige Inhalte über den Kläger, die von den Profilen des Beklagten 1 stammen (einschliesslich der Profile "B._____" und "F._____", soweit dem Beklagten 1 zuordenbar), nach Hinweis des Klägers innerhalb von 24 Stunden zu sperren/entfernen (Notice-and-take-down samt Repeat-Offender-Handling); (d) dem Gericht und dem Kläger eine Bestätigung über die erfolgten Löschungen und Sperren zuzustellen, unter Angabe der gelöschten URLs/IDs/Zeitpunkte.

4. **Superprovisorische Verfügung (Art. 265 ZPO)**

Es sei sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei zu verfügen, dass Anträge 1–3 vorläufig gelten (inkl. Strafandrohung Art. 292 StGB), weil eine Vereitelungsgefahr besteht und dem Kläger ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

5. **Feststellung (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)**

   Es sei festzustellen, dass der Beklagte 1 seit März 2018 den Kläger über soziale Netzwerke andauernd in seiner Persönlichkeit verletzt hat – insbesondere durch die unwahre Behauptung, der Kläger gebe sich als Rechtsanwalt aus –, und dass sich diese Verletzung fortwirkend störend auswirkt (Rufschädigung in der Latino-Community in der Schweiz und international).

6. **Schadenersatz und Genugtuung (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 41/49 OR)**

   Der Beklagte 1 sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 700'000.– als Schadenersatz/Genugtuung zu bezahlen (Gesamtsumme; eventualiter angemessene Entschädigung noch richterlichem Ermessen) zuzüglich Verzugszins von 5 % seit Klageanhebung.

7. **Kosten/Publikation**

   a) Gerichtskosten und Parteientschädigung zulasten der Beklagten (solidarisch). b) Eventualantrag: gerichtliche Autorisierung zur Veröffentlichung einer neutralen Urteilszusammenfassung in betroffenen D._____-Gruppe (Pin-Post für 30 Tage) zwecks Wiederherstellung des Rufs des Klägers."

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 17. September 2025 machte der Kläger die Klage mit vorstehendem Rechtsbegehren anhängig (act. 1). Mit Beschluss vom 25. September 2025 wurde der Kläger unter anderem angehalten, einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 12'500.–, entsprechend der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten, zu leisten (act. 3).

2. Mit Eingabe vom 30. September 2025 stellte der Kläger ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (act. 4). Mit Beschluss vom 30. Oktober 2025 wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses erneut angesetzt (act. 10). Die dagegen geführte Beschwerde wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. Januar 2026 abgewiesen (act. 15). Nach unbenütztem Ablauf der Frist für eine Beschwerde an das Bundesgericht gingen die Akten am 10. März 2026 wieder beim Bezirksgericht ein.

3. Bereits mit Eingabe vom 29. Januar 2026 hatte der Kläger ein Gesuch um Klageänderung gestellt (act. 15 A). Die Eingabe ist kaum verständlich und die Zulässigkeit der Klageänderung kann letztlich offen bleiben.

4. Mit Verfügung vom 11. März 2026 wurde dem Kläger die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses erneut (zum dritten Mal) angesetzt (act. 16). Mit Verfügung vom 9. April 2026 wurde dem Kläger eine letzte Nachfrist angesetzt (act. 19). Am 21. April 2026 teilte der Kläger telefonisch mit , dass er das Vertrauen in das Gericht verloren habe und nicht mehr weitermachen möchte (act. 21). Ein schriftlicher Klagerückzug blieb in der Folge aus. Nachdem der Vorschuss auch nicht innert Nachfrist geleistet wurde, hat in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO ein Nichteintretensentscheid zu ergehen.

5. Ausgangsgemäss wird der Kläger kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Den Beklagten ist mangels Antrags sowie mangels erheblicher Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.

2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 8'000.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten werden dem Kläger auferlegt.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger und den Beklagten 1 als Gerichtsurkunde, an die Beklagte 2 per Einschreiben Rückschein International (direkte Postzustellung gemäss Art. 10 Bst. a HZUe65 ohne Übersetzung).

6. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der

Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 6. Mai 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
1. Abteilung

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Schmid